

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins

Der „**Verein zur Förderung des ECDL an Schulen und in der öffentlichen Verwaltung**“ vermittelt Prüfungstermine für Schüler/innen, Lehrer/innen und Bedienstete der öffentlichen Verwaltung an autorisierten Testcentern (=Schulen).

Als Schüler/innen gelten dabei Schüler/innen aller öffentlichen und privaten österreichischen Schulen (APS, AHS, BS, BMHS) inkl. Student/innen der Pädagogischen Hochschulen, sowie ehemalige Schüler/innen bis ein Jahr nach Schulaustritt.

Als Lehrer/innen gelten all jene Personen, die an diesen Schulen unterrichten. Als Bedienstete der öffentlichen Verwaltung gelten Personen, die in der Verwaltung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind.

Als autorisiertes Testcenter gelten jene Schulen die beim Verein registriert und für ein bestimmtes Produkt (elektronisches Testcenter, OpenOffice-Testcenter, manuelles Testcenter ...) und einen entsprechenden Zeitraum autorisiert sind. Sind Schulen Testcenter autorisiert (der Großteil aller Schulen) bekommen die Schulen einen gratis „Schulstick“ mit der Diagnoseprüfung zur Verfügung gestellt.

Die Vermittlung der Prüfungen erfolgt ausschließlich durch den Verein und auf elektronischem Wege. Die Prüfer/innen sind zwar Mitglieder des Vereins, haben aber mit dem Verein keinen Arbeitsvertrag und auch kein Angestelltenverhältnis.

Als Serviceleistung wird den Schulen auf der Vereins-Website die Möglichkeit zur Anmeldung von Prüfungsterminen und damit zur Anforderung von qualifizierten Prüfer/innen zur Verfügung gestellt. Übernimmt kein Prüfer/keine Prüferin den ausgeschriebenen Termin, so gilt die Prüfung als nicht zustande gekommen.

Die Schule hat grundsätzlich NICHT die Möglichkeit sich einen Prüfer/eine Prüferin auszusuchen (Sondervereinbarungen sind mit dem Verein zu vereinbaren) . Jener Prüfer/jene Prüferin, der/die den Termin bestätigt, ist unabhängig woher er/sie kommt (Schultyp oder Region), Prüfer/in dieses Prüfungstermins.

Als Serviceleistung werden für die qualifizierten Prüfer/innen die angemeldeten Termine im Internet ausgeschrieben. Die Prüfer/innen (Mitglieder des Vereins ECDL an Schulen) haben die Möglichkeit, aber keine Verpflichtung, die Termine unter Einhaltung bestimmter Regeln zu übernehmen. Die Regeln werden vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung festgelegt. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme ist der Prüfer/die Prüferin für den Prüfungstermin verantwortlich. Verändern sich die Bedingungen der Prüfung ab dem Zeitpunkt der Übernahme deutlich, so hat der Prüfer/die Prüferin das Recht von dieser Prüfung zurückzutreten. In diesem Falle ist der Prüfer/die Prüferin jedoch verpflichtet diesen Umstand unverzüglich, sowohl der Schule als auch dem Verein, bekannt zu geben. Als deutliche Veränderung (Rücktrittsgrund) gilt beispielsweise, wenn sich die Anzahl der Module gegenüber der Anmeldung deutlich verändert, ohne dass zeitgerecht zwischen der Schule und dem Prüfer/der Prüferin kommuniziert wurde. Für die gesamte Prüfung besteht zwischen der Schule und dem Prüfer/der Prüferin eine direkte Vereinbarung und gegenseitige Verpflichtung.

Ablauf der Prüfung: Der Prüfer/die Prüferin, der/die einen Prüfungstermin übernimmt, teilt dies der betroffenen Schule unmittelbar mit. Die Schule verpflichtet sich einen autorisierten und funktionierenden Raum zur Verfügung zu stellen und garantiert dem Prüfer/der Prüferin die bekannt gegebene Zahl der Module (Teilprüfungen). Sollte diese Zahl deutlich über- oder unterschritten werden, so hat die Schule die Pflicht, dies dem Prüfer/der Prüferin und dem Vereinsbüro unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls sind die entfallenen Kosten zu ersetzen. Die Prüfungsgebühren und die Kosten für die Skills Cards sollen vom organisierenden Lehrer/der Lehrerin bereits vor der Prüfung kassiert werden. Bei elektronischen Prüfungen sollten auch die Kandidat/innen mit den entsprechenden Modulen zur Prüfung hinzugefügt werden. Darüber hinaus sind von der Schule keine Vorarbeiten nötig.

Der Prüfer/die Prüferin kümmert sich selbst um die Fragen, Files (nur bei manuellen Prüfungen), Skills Cards und allfällig weitere Dinge, die zur Durchführung der Prüfung nötig sind. Der Prüfer/die Prüferin führt die Prüfung durch, korrigiert (wenn nötig) zu Hause, trägt die Prüfungsergebnisse in der elektronischen Skills Card im Internet ein. Mit dem Eintragen der Ergebnisse im Internet (innerhalb von 8 Tagen) hat der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Erstverständigungspflicht erfüllt! Bei elektronischen Prüfungen entfällt die Korrektur durch den Prüfer/die Prüferin. Das Prüfungssystem wertet die Prüfung sofort aus. Im Anschluss dazu werden die Daten vom Prüfungsstick an den Prüfungsserver und von dort weiter an die Prüfungsdatenbank weitergeleitet. Wenn in der elektronischen Skills Cards positive Ergebnisse für die sieben Module des ECDL eingetragen sind, wird die Ausstellung des Zertifikates unmittelbar eingeleitet. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg (Dauer 2-4 Wochen). Fertige Zertifikate werden von der OCG (Österreichischen Computer Gesellschaft) direkt an die Kandidat/innen (Schüler/innen) versendet.

Für das allgemeine Verfahren der Prüfungsvermittlung bietet der Verein für Schulen mit kleinen Prüfungsterminen ein besonderes Service an: Wenn an diesen Schulen eine qualifizierte Lehrkraft ist (Prüfer/in) so kann diese Person im Falle, dass ein Prüfungstermin nicht vermittelt werden kann, die Prüfung kurzfristig selbst übernehmen. Für solche Fälle gibt es besondere Regeln und Vereinbarungen UND das 4-Augen Prinzip (Lehrer/in hat diese Schüler/innen im Prüfungsstoff nicht unterrichtet).

Kandidat/innen haben ein grundsätzliches Recht zu erfahren in welchen Teilprüfungsbereichen noch Mängel bestehen. Bei der ePrüfung wird dazu eine automatische Einzelauswertung angeboten. darüber hinaus gibt es für Lehrer/innen eine Sammelauswertung für den gesamten Prüfungstermin. Bei manuellen Prüfungsterminen kann eine solche Auswertung vom Prüfer/von der Prüferin erbeten werden. Eine Bekanntgabe der Fragen ist nicht erlaubt, solche Auswertungen verweisen ausschließlich auf Syllabuspunkte.

Mit der Anmeldung des Prüfungstermins kennt die Schule diese Bedingungen an und haftet für die Richtigkeit der Daten.

Der „Verein zur Förderung des ECDL an Schulen und in der öffentlichen Verwaltung“ ist laut Statuten seinem Auftraggeber, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (bmukk) verpflichtet!